

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1204-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
16.11.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neuwahl der kommunalen Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt gemäß § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) mit der Erststimme folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder der Stadt Oberhausen neu in die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:

Mitglieder

Ersatzmitglieder

- | | | |
|------------------------------|----|----------|
| 1. OB Schranz kraft Gesetzes | 1 | entfällt |
| 2. _____ | 2. | _____ |
| 3. _____ | 3. | _____ |

Bereichsleiter Bereich 0-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Schmidt			Schranz
Datum 02.11.2015	Datum	Datum	Datum 05.11.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1204-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache B/16/0069-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Die Stadt Oberhausen ist Mitglied des Regionalverbandes Ruhr (RVR).

In seiner Sitzung am 30.06.2014 hat der Rat der Stadt Oberhausen 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Rates als Vertreterinnen und Vertreter in die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) gewählt. Außer den vom Rat gewählten Mitgliedern gehörte Herr Oberbürgermeister Wehling der Verbandsversammlung als „geborenes“ Mitglied an, für den auch kein Ersatzmitglied gewählt werden musste (insgesamt 3 Mitglieder der Stadt Oberhausen).

Die Oberbürgermeisterwahl von Herrn Oberbürgermeister Schranz hat zu einer geänderten Ausgangslage geführt. Sofern der neugewählte Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen Mitglied der SPD gewesen wäre, bestünde für den Rat der Stadt kein Handlungsbedarf, da er den Vorgänger als geborenes Mitglied in der Verbandsversammlung ersetzt hätte.

In der Ratssitzung am 02.11.2015 wurde Herr Daniel Schranz in sein Amt als neuer Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen eingeführt und vereidigt. Er ist Mitglied der CDU. Unter Anwendung der einschlägigen Regelungen in § 10 Abs. 8 Satz 3 RVRG müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Oberhausen in die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr daher **neu** gewählt werden. Die Stadt Oberhausen entsendet 3 Mitglieder.

Das Wahlverfahren zur Bildung der Verbandsversammlung ist in § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der derzeit gültigen Fassung geregelt. Bei der Wahl hat jedes Mitglied des Rates normalerweise zwei Stimmen. Mit der **Erststimme** werden die auf die Stadt Oberhausen entfallenden **2 Mitglieder (neben Oberbürgermeister Schranz) und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied** gewählt (Direktwahl).

Die **Zweitstimme** ist für die Wahl der für das Gebiet des RVR aufgestellten Reserveliste einer Partei/Wählergruppe/individuelle Reservelistenbewerber bestimmt. Eine Neubesetzung der Reserveliste ist bei der jetzt durchzuführenden Neuwahl **nicht** erforderlich.

Nach Nummer 6.1 des Runderlasses des Innenministeriums NRW „Bildung der Landschaftsversammlung“ der Landschaftsverbände vom 18.11.2003 in der zzt. geltenden Fassung werden alle Mitglieder der Landschaftsversammlung in **geheimer Abstimmung** gewählt. Diese Regelung ist nach Nummer 10 des Erlasses bei der Bildung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr sinngemäß anzuwenden.

Bei der Benennung von Delegierten ist § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten, wonach Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden sollen. Bei ungerader Personenzahl **sollte** die Delegation alternierend mit Frauen und Männer besetzt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1204-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 **2. Stimmabgabe**

55 Die Zahl der mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder ergibt sich aus § 10 Abs.
56 2 RVRG (s. beiliegende Aufstellung).

57 Ersatzmitglieder sind nach dem Gesetz nur für die vom Rat **zu wählenden** Mitglieder der
58 Verbandsversammlung vorgesehen. Für den Oberbürgermeister ist somit kein Ersatzmitglied zu
59 wählen, da er **kraft Gesetzes** Mitglied der Verbandsversammlung ist. Wählbar sind nur Ratsmitglieder.
60 Die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden im Wege der Listenwahl
61 nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Zählverfahren Hare-Niemeyer) gewählt. Jede
62 Fraktion und Gruppe im Rat der Stadt ist berechtigt, eine Liste mit Vorschlägen einzureichen. Es
63 entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu
64 vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen
65 Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

66 Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 9 RVRG nimmt das nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RVRG bestimmte „geborene“
67 Mitglied (Oberbürgermeister) den ersten Platz seiner Liste ein.

68 Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung beginnt, sobald der Regionaldirektion des
69 Regionalverbandes Ruhr die Erklärung des Mitgliedes/Ersatzmitgliedes über die Annahme der Wahl
70 vorliegt.

71

72

73 **Anlagen**

74

75 1 Auszug aus dem RVRG betr. Bildung der Verbandsversammlung

76 2 Erlass des Innenministeriums vom 18. November 2003 in der Fassung der Änderung vom
77 16.06.2009

78 3 Übersicht Direktmandate